

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 190

ausgegeben am 3. Juli 2009

Kundmachung vom 30. Juni 2009 des Beschlusses Nr. 160/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 8. Dezember 2006

Zustimmung des Landtags: 26. April 2007¹

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. August 2009

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41², in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 160/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 160/2006 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 160/2006
vom 8. Dezember 2006
zur Änderung des Anhangs XXII (Gesellschafts-
recht) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 137/2006 vom 27. Oktober 2006³ geän-
dert.
2. Die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und
konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/
EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie
84/253/EWG des Rates⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.
3. Mit der Richtlinie 2006/43/EG wird die Richtlinie 84/253/EWG⁵ auf-
gehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher im
Rahmen des Abkommens aufzuheben ist -

beschliesst:

Art. 1

Anhang XXII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 10e (Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:
"10f. **32006 L 0043**: Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABL. L 157 vom 9.6.2006, S. 87)."
2. Unter den Nummern 4 (Richtlinie 78/660/EWG des Rates) und 6 (Richtlinie 83/349/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich eingefügt:
"- **32006 L 0043**: Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 (ABL. L 157 vom 9.6.2006, S. 87)."
3. Der Wortlaut von Nummer 7 (Achte Richtlinie 84/253/EWG des Rates) wird gestrichen.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2006/43/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁶.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2006.

(Es folgen die Unterschriften)

1 Bericht und Antrag der Regierung Nr. [20/2007](#)

2 LR 170.50

3 ABl. L 366 vom 21.12.2006, S. 81.

4 ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87.

5 ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.

6 Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.